Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/4/19 Bkv1/82, Bkv3/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1982

Norm

RAO §26 Abs2
RAO §26 Abs5
RAO §30 Abs4

Rechtssatz

Hat über die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltspraxis eine Abteilung des Ausschusses zu entscheiden, so kann zunächst gegen deren Verweigerung gemäß § 26 Abs 5 RAO (nur) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden. Erst gegen die (bestätigende) Entscheidung des Ausschusses hierüber ist gemäß § 30 Abs 4 RAO die Berufung an die OBDK zulässig.

Entscheidungstexte

- Bkv 1/82
  Entscheidungstext OGH 19.04.1982 Bkv 1/82
- Bkv 3/88
  Entscheidungstext OGH 24.10.1988 Bkv 3/88
  Beisatz: Der Ausschuß wird jedoch die Berufung als Vorstellung zu behandeln und über sie gemäß § 26 Abs 5 RAO zu entscheiden haben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0072162

Dokumentnummer

JJR_19820419_OGH0002_000BKV00001_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at